



## Ratskanzlei

Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 15. Mai 2020

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Wahl als Kantonsarzt-Stellvertreter

Die Corona-Pandemie hat für den kantonsärztlichen Dienst einen enormen Mehraufwand zur Folge. Dr. med. Markus Köppel hat sich in dieser Situation bereiterklärt, als Kantonsarzt-Stellvertreter aktiv zur Bewältigung dieser Situation beizutragen. Er unterstützt das Gesundheits- und Sozialdepartement und den Kantonalen Führungsstab seit Mitte März im Zusammenhang mit Fragen der Corona-Pandemie. Die Standeskommission hat Dr. med. Markus Köppel nun offiziell als Kantonsarzt-Stellvertreter gewählt.

### Neuregelung der Finanzierung der Musikschule Appenzell

*Der Kanton einigte sich mit den Trägerinnen und Trägern der Musikschule Appenzell auf eine Neuregelung der Kostenverteilung der Musikschule Appenzell. Zur Entlastung der Eltern wird der Kantonsbeitrag deutlich erhöht.*

Die Schulgemeinden des inneren Landesteils und das Gymnasium Appenzell betreiben als Zweckverband die Musikschule Appenzell. Deren Kosten steigen schon seit längerem stetig an. Dies hat dazu geführt, dass die heutigen Elternbeiträge an die Musikschule Appenzell über den durchschnittlichen Preisen der umliegenden Musikschulen liegen. Aufgrund der eingetretenen Kostenentwicklung müssten sie sogar noch höher liegen.

Der Kanton hat sich in dieser Situation bereit erklärt, seinen Beitrag an die Musikschule Appenzell auf das Schuljahr 2020/2021 von heute Fr. 5'000.-- auf Fr. 110'000.-- zu erhöhen. Der Kantonsbeitrag darf einzig zur Entlastung der Eltern eingesetzt werden. Dank der markanten Erhöhung des Kantonszuschusses wird es gelingen, die Elternbeiträge an die Musikschule Appenzell ungefähr auf das Niveau der Preise der benachbarten Musikschulen zu senken.

Der Kanton hat eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Zweckverband Musikschule Appenzell abgeschlossen. Die Delegierten der Musikschule Appenzell sind jetzt aufgefordert, nun auch noch die Statuten in diesem Sinne zu revidieren. Der Kantonsbeitrag wird zur Hälfte aus dem Swisslos-Fonds finanziert.

## **Geschäfte an den Grossen Rat überwiesen**

Die Ständekommission hat folgende Geschäfte beraten und zuhanden des Grossen Rates verabschiedet:

- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (Drohnenflugverbot)
- Geschäftsbericht 2019 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

## **Gleichbehandlung im Unrecht**

*Lässt die Baubehörde bei der Bewilligung von Bauprojekten in einem Quartierplangebiet über längere Zeit die Vorschriften des Quartierplans über die Ausnützung bewusst ausser Acht, kann in Ausnahmefällen bei späteren Überbauungsprojekten im Quartierplangebiet den Bauwilligen ein Anspruch auf Nichtanwendung der Ausnutzungsvorgaben des Quartierplans erwachsen.*

In den vor mehreren Jahren erteilten Baubewilligungen für Einfamilienhäuser im selben Quartierplangebiet hatte die damalige Baubehörde die Ausnützung der Parzelle nicht nach den Vorgaben des Quartierplans, sondern nach der Regelbauweise beurteilt. Derzeit soll die letzte Parzelle im Quartierplangebiet überbaut werden. Die geplante Ausnützung liegt über den Möglichkeiten gemäss Quartierplan, aber innerhalb der Ausnutzungsziffer von 0.5, welche die Regelbauweise zulässt. Im Rekursverfahren war im Wesentlichen zu entscheiden, ob die geplante Ausnützung zu erlauben ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung in der Regel der Rücksicht auf eine gleichmässige Rechtsanwendung vor. Der Umstand, dass das Gesetz in anderen Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, vermittelt grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden. Das Bundesgericht anerkennt jedoch ausnahmsweise den Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Dies ist dann der Fall, wenn eine ständige rechtswidrige Praxis einer rechtsanwendenden Behörde vorliegt, wenn die Behörde kundtut, dass sie auch künftig nicht von dieser Praxis abweichen will und wenn weder gewichtige öffentliche Interessen noch ein berechtigtes Interesse einer oder eines privaten Dritten an einer gesetzmässigen Rechtsanwendung entgegenstehen. Die Ständekommission hat alle drei Voraussetzungen für einen ausnahmsweisen Anspruch des Bauwilligen auf Gleichbehandlung im Unrecht für erfüllt erachtet. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Eigentümerschaften der bisher bewilligten Bauprojekte kein Interesse an einer tieferen Ausnützung haben, weil sie selber für sich eine Ausnützung von 0.5 beansprucht haben. Auch das Bestehen eines erheblichen öffentlichen Interesses wurde verneint, weil die geplante Wohnfläche im Rahmen der Ausnutzungsziffer gemäss Regelbauweise lag.

## **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)